

**Amtsblatt Nr. 13 vom 28.03.1989  
für den Landkreis Berchtesgadener Land**

Landratsamt  
Bek.-Nr. 1

**Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über das Landschaftsschutzgebiet,  
„Oberes Saalachtal mit Wendelberg und Kienberg“, Gemeinde Schneizlreuth“**

Aufgrund des Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13.04.1988, Nr. 820-8623-15/78, genehmigte Verordnung:

§ 1  
**Schutzgegenstand**

Der Landschaftsraum „Oberes Saalachtal mit Wendelberg und Kienberg“ im Gebiet der Gemeinde Schneizlreuth wird mit den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

§ 2  
**Schutzgebietsgrenze**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 900 ha groß.

(2) <sup>1</sup> Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

<sup>2</sup> Ausgangspunkt im Westen ist die Mündung des Steinbaches in die Saalach südlich des Ortsteils Melleck. <sup>3</sup> Von hier ab bildet die Landesgrenze mit der Republik Österreich nach Nordosten bis hin zum Haider-Hof gleichzeitig die Landschaftsschutzgebietsgrenze. <sup>4</sup> Vom Haider-Hof folgt die Landschaftsschutzgebietsgrenze dem Wanderweg nach Oberjettenberg, von dort entlang der nördlichen Begrenzung der Gemeindestraße bis zum Zusammentreffen mit der „Deutschen Alpenstraße“ (B 305), von hier weiter dem westlichen Rand der B 305 nach Norden folgend bis zum Schnittpunkt mit der B 21 nordwestlich von Unterjettenberg. <sup>5</sup> Nunmehr nach Osten bzw. Nordosten ständig entlang dem westlichen Fahrbahnrand der B 21 bis zur Einmündung der Zufahrtsstraße, zum Kieswerk Antretter, von dort entlang der südlichen Grenze der Zufahrtsstraße, von hier der östlichen und südlichen Grenze des derzeitigen Kieswerkes folgend bis zur Saalach, diese dann rechtwinkelig überquerend bis zum Weg von Kibling nach Fronau und an dessen östlicher Begrenzung bis zum Ortsteil Fronau der Gemeinde Schneizlreuth, Nordecke der Fl.-Nr. 289.

<sup>6</sup> Von dort verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang der Ost- und Südgrenze Fl.-Nr. 289, entlang Weg Fl.-Nr. 287 bis zur Terrassenkante, folgt dieser durch das Grundstück Fl.-Nr. 276, weiter entlang der Südostgrenze Fl.-Nr. 277, umfährt dann das Flurstück 271 bis zur Nordgrenze Fl.-Nr. 267, entlang dieser ein kurzes Stück nach Osten, um dann entlang der Nutzungsgrenze Fl.-Nr. 267 die Nordspitze Fl.-Nr. 268 zu erreichen. <sup>7</sup> Von hier verläuft die Grenze entlang der Ost- und Nordgrenze der Fl.-Nr. 305 und in gerader Linie über die Fl.-Nr. 304 bis zur Ostecke Fl.-Nr. 264.

<sup>8</sup> Die Landschaftsschutzgebietsgrenze folgt dann der Terrassenkante nach Westen entlang der Süd- bzw. Südostgrenzen der Fl.-Nrn. 264, 302, 301/1, 310, 312/3, 312/10, 312/8, 312/7,

312/11, 312/5, 312/4 und erreicht an der Fußgängerbrücke über die Saalach das Saalachufer.

<sup>9</sup> Die Landschaftsschutzgebietsgrenze folgt dann dem nördlichen Ufer der Saalach bis zur Mündung des Weißbaches, verläuft sodann bachaufwärts (Ostufer), um die Höhe Südostgrenze Fl.-Nr. 159 den Weißbach zu queren. <sup>10</sup> Die Grenze folgt weiter den Südostgrenzen Fl.-Nr. 159 und Fl.-Nr. 153, weiter entlang der Kante der Saalachterrasse bis zur Ostecke Fl.-Nr. 139, entlang deren Südgrenze sie die Mündung des Mußbaches erreicht.

<sup>11</sup> Sie verläuft weiter am nördlichen Ufer des Mußbaches aufwärts bis zur Gemeindeverbindungsstraße Schneizlreuth-Dachsbauer, an deren westlichem Rand sie die südliche Grundstücksgrenze des Umspannwerkes erreicht. <sup>12</sup> In Verlängerung dieser Grundstücksgrenze nordwestlich die Böschung der B 21 aufwärts bis zum südlichen Fahrbahnrand der B 21.

<sup>13</sup> Weiter entlang des südlichen beziehungsweise östlichen Fahrbahnrandes der B 21/B 21 neu bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze Fl.-Nr. 70 (Gehöft Hopf). <sup>14</sup> Von dort entlang dieser Grenze nach Westen bis zur Südostgrenze Fl.-Nr. 63, in Verlängerung dieser nach Südwesten und weiter, die Fl.-Nr. 51 umfahrend und entlang der Westgrenze Fl.-Nr. 61/2 wieder zur B 21/alt. <sup>15</sup> Entlang deren Ostrand verläuft dann die Grenze über den Steinpaß zur Brücke über den Steinbach (österreichische Landesgrenze) und weiter entlang der Landesgrenze bachabwärts bis zur Mündung des Steinbaches in die Saalach (Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung).

(3) <sup>1</sup> Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000, ausgefertigt vom Landratsamt Berchtesgadener Land am 20.02.1989, eingetragen. <sup>2</sup> Der Teilbereich des Grenzverlaufes in der Fronau sowie Melleck ist in einer Karte m 1 : 5000 gesondert eingetragen.

<sup>3</sup> Diese Karten sind beim Landratsamt Berchtesgadener Land niedergelegt. <sup>4</sup> Sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

<sup>5</sup> Maßgebend für den Grenzverlauf ist die wörtliche Grenzbeschreibung in Absatz 2, in den Gebieten Fronau und Melleck durch Detailzeichnung auf der Karte M 1 : 5000 verdeutlicht.

### § 3

#### **Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Saalachtal mit Wendelberg und Kienberg“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere das eiszeitlich überformte charakteristische nordalpine Durchbruchstal der Saalach mit seinen Auwaldresten, Kiesbänken und Weiden-Tamariskenfluren, die tannenreichen Bergmischwälder, Halbtrockenrasen mit Orchideenbeständen und Schluchtwälder;
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den weitgehend ursprünglichen Flusslauf und die Waldbestände sowie
3. den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu gewährleisten.

### § 4

#### **Verbote**

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderzulaufen.

## § 5

### **Erlaubnispflicht**

- (1) Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Berchtesgadener Land bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet:
1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist; hierzu zählen insbesondere:
    - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
    - b) Einfriedungen aller Art;
    - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zum Beispiel die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
  2. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
  3. Straßen, Wege und Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze o.ä. Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern.
  4. Seilbahnen, Schilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  5. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
  6. Boote zu lagern;
  7. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstiges Gehölz außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen;
  8. wesentliche Veränderungen des Gehölzbestandes, insbesondere Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha Größe oder die Umwandlung von Mischwald in Monokulturen vorzunehmen;
  9. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen;
  10. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen;
  11. außerhalb hierfür zugelassener Plätze Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten. Wohnwagen abzustellen oder dies zu gestatten;
  12. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen oder Automaten zu errichten bzw. anzubringen.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

- (3) Die Erlaubnis ist; unbeschadet anderer Rechtsvorschriften; zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

## § 6 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Vorhaben bleiben ausgenommen:

- (1) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung: unabhängig davon gilt § 5 Abs. 1 Nr. 2, 7 und 8 dieser Verordnung;
- (2) die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Gebäude, sockelloser Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton sowie die Walderschließung und das Feuermachen im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
- (3) das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Berechnung der Sonderkulturen und zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
- (4) die rechtmäßige Ausübung von Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes;
- (5) die Unterhaltung der vorhandenen Entwässerungsgräben, Dränanlagen und Gewässer;
- (6) Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung.
- (7) der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;
- (8) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
- (9) das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegmarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten sowie von Ruhebänken;
- (10) das Benützen von Fahrzeugen für die Nrn. 1 mit 9 genannten Zwecke.

## § 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup> Die Befreiung wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land erteilt. <sup>2</sup> Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine nach § 5 Abs. 1 Ziffern 1 – 12 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
  2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.

## § 9

### **In- und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über die einstweilige Sicherstellung des Oberen Saalachtales mit Wendelberg und Kienberg in der Gemeinde Schneizlreuth als Landschaftsschutzgebiet vom 10.08.1982 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 28 vom 24.08.1982) außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 20.02.1989  
M. Seidl, Landrat

Amtsblatt Nr. 2 vom 14. Januar 1961:

für den Stadtkreis Bad Reichenhall und den äußeren Landkreis Berchtesgaden;  
Kreisverordnung zum Landschaftsschutz des Saalachtales in der Gemeinde Schneizlreuth,  
Landkreis Berchtesgaden

Amtsblatt Nr. 28 vom 24.8.1982:

für den Landkreis Berchtesgadener Land;  
Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über die einstweilige Sicherstellung des Oberen Saalachtales mit Wendelberg und Kienberg in der Gemeinde Schneizlreuth als Landschaftsschutzgebiet